

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
8702 Zollikon

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

Revisionsunternehmen
RAB Nr. 500042

Mitglied TREUHAND | SUISSE
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE
Membro FIDUCIARI | SUISSE

EXPERT SUISSE
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand
Mitglied
Membre
Membro
Member

Birgelen & Partner
Treuhand AG

Hauptsitz
Seestrasse 121
8702 Zollikon

Filiale
Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@birgelen-partner.ch
www.birgelen-partner.ch



Frohe Weihnachten und einen Guten Rutsch ins neue Jahr

Kaum hat es begonnen, schon neigt es sich dem Ende zu. Mit schnellen Schritten verabschiedet sich das Jahr 2015. Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein wunderschönes Weihnachtsfest, gesellige Stunden, genussliche Momente und vor allem Zeit, Zeit das zu tun, was Ihnen wirklich am Herzen liegt.

Wir nehmen auch eine Auszeit und schliessen unsere Büros vom 19. Dezember bis am 3. Januar 2016. Am 4. Januar 2016 sind wir

wieder für Sie da und wünschen Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr. Möge Ihnen das Jahr 2016 viel Gutes und Freude bringen.



Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Seit der Übernahme der Meierhofer Treuhand AG im Jahr 2003, die wir im August 2015, nach 12 Jahren, in Birgelen & Partner Treuhand AG umbenannt

haben, konnten wir unser Angebot erweitern und sind der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.



Meierhofer Treuhand AG
Ein Unternehmen der Birgelen Group

heisst neu:

Birgelen & Partner

Treuhand AG

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen (RAB Nr. 500042)
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Bonitätsprüfungen
- ✓ Einzug von Verlust-scheinen

Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon

Treuhandbüro

INFORMATIONEN - BULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen	1
Das neue Rechnungslegungsrecht ab 2015	1
Steuerabzug Säule 3 a	2
Qualitätssicherung bei der Revision	2
Schuldzinsenabzug bei Konkubinatsverhältnissen	3
Steuererklärung 2015	3
Dividende oder Lohn?	3
Information Jahreswechsel 2015/2016	4
Wer sind wir - Was wollen wir?	4
Was bieten wir Ihnen?	4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie kommen alle, alle immer, immer wieder!!!

Es hat sich gezeigt, dass wir mit unserer Devise „Keine Alibiübungen“ auf die Dauer richtig gelegen haben und weiterhin liegen werden. Eine präzise Vorgehensweise und ein hartnäckiges Suchen nach allen, wenn auch noch so kleinen Details, hat uns schon etliche Male den Unmut über die daraus entstandene Rechnung beschert. Der Kunde verliess unser Haus mit unmissverständlichen Worten und Gebärden. – Aber siehe da. Nach, wie gerade eben, vier Jahren bescherten die Steuerbehörden einem unserer ehemaligen/davongelaufenen Kunden ein nettes Geschenk. Da erinnerte er sich an uns und unsere akribische Sorgfalt. Wir konnten ihm auch wieder helfen und er beschwerte sich diesmal nicht über die Rechnung! – So möchten wir verstanden sein.

Vertrauen!

Das neueste Magazin der Unternehmer FORUM Schweiz AG, "Fachmagazin der Führungskräfte", überzeugt mit diesem Titel. Vertrauen gewinnen - erhalten - einsetzen; so die Ergänzung dazu. Immer wieder treffe ich auf Leute, die unseren Berufsstand als "Treuhändler" bezeichnen. Vielleicht weil sie es nicht besser wissen und darum den Händler mit ins Spiel bringen. Vielleicht aber auch, weil der Treuhändler mit Treue handelt. Das trifft man zwar immer wieder in unserem, wie auch in den meisten, wenn nicht in allen



Branchen an. - Aber gemeint ist sicher, dass man dem **Treuhändler vertrauen** kann und soll. Im Zentrum steht also ein Substantiv, **die Treue**, eine der wichtigsten Tugenden überhaupt.

Wir wissen, dass wir das Vertrauen unserer Kunden geniessen. Nur so ist es möglich, dass ein beträchtlicher Teil unserer Kundschaft noch im letzten Jahrtausend zu uns gekommen ist und uns heute noch vertraut. Und eben andere, die das Vertrauen irgendwann und aus irgend einem Grund verloren haben, es, wie oben erwähnt, ebenso irgendwann wieder finden.

In diesem Sinne seien alle aufgerufen, die eine Auszeit mit uns gesucht haben, freudig wieder zu kommen. Wir erwarten Sie!

Wir wünschen Ihnen allen eine gesegnete Weihnacht und ein besonders gutes, schönes und gesundes neues Jahr.

Ihr Elmar Birgelen & Stephan Kaufmann

Das neue Rechnungslegungsrecht ab 2015

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen betreffend Buchhaltung und Rechnungslegung sind in Art. 957 ff. OR definiert. Nach einer Übergangsfrist müssen die ersten Jahresabschlüsse der KMU im Jahr 2015 und der Konzerne im Jahr 2016 nach neuem Recht erstellt werden. Qualitätsunterschiede in der Buchführung und Rechnungslegung zwischen grösseren Unternehmungen

und KMU sind die Folge. Die neuen Regeln werden neu Rechtsformneutral angewandt, entscheidend ist die relative Grösse der Unternehmung. Sämtliche juristische Personen sowie Einzelunternehmungen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von mindestens CHF 500'000 sind verpflichtet, die neuen Normen, die in Art. 958c Abs. 1 OR definiert sind, anzuwenden.

Wünschen Sie eine Beratung?



Steuerabzug Säule 3 a

Als maximaler Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Vorsorge gelten derzeit, ebenfalls im Jahr 2016 folgende Beträge:

- Höchstabzug Säule 3 a für Steuerpflichtige mit 2. Säule CHF 6'768.00
- Höchstabzug Säule 3 a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule CHF 33'840 (bzw. maximal 20 % des Nettoeinkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Haben Sie Ihre Zahlung zugunsten der Säule 3 a dieses Jahr bereits vorgenommen?

Falls nicht, sollten Sie dies in den nächsten Tagen erledigen, damit Ihr Beitrag vor Ab-

lauf des Jahres beim Vorsorgeträger verbucht werden kann, sodass der Steuerabzug gewährleistet ist.

Weiter empfiehlt es sich gegebenenfalls, mehrere Vorsorgeträger Säule 3 a (maximal fünf) gleichzeitig zu bedienen, da die Auszahlung letztlich mit einer Jahressteuer auf der Kapitalleistung belegt wird. Damit können Sie die Progression brechen und fünf Jahre vor Eintritt ins Pensionsalter jährlich Bezüge tätigen und die Steuerbelastung reduzieren.

Wir oder auch Ihr Vorsorgeträger beraten Sie gerne. Werfen Sie die entsprechende Frage auf, informieren Sie sich.

Qualitätssicherung bei der Revision

Neuerdings stellt sich die Revisionsaufsichtsbehörde hinter die KMU-gerechte Haltung der mandatsbezogenen organisatorischen und personellen Trennung bei Doppelmandaten und auch Treuhand-Suisse hinter die Unabhängigkeitsanforderungen des SER 2015. Daher besteht aktuell keine Notwendigkeit für eine alternative Dienstleistung wie dem – im Langfristprojekt diskutieren – Konzept des „Fachmännischen Abschlusses“.

Hinsichtlich der ordentlichen Revision wurde verschiedentlich die letzten Jahre über eine Ausdehnung der staatlichen Aufsicht diskutiert. Die staatliche Aufsicht soll gemäss unserer Ansicht weiterhin auf das Segment der Organisation resp. Einheiten von grossem öffentlichem Interesse beschränkt bleiben. Mitglieder von EXPERTsuisse erfüllen die Vorgaben des Qualitätssicherungsstan-

dards QS1 und müssen sich daher im aktuellen Kontext nicht einem Peer-Review-System anschliessen.

Das Revisionsregister und die Zulassungskriterien sollten neu gestaltet werden, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und die Revisionsqualität nachhaltig zu sichern. Es ist störend, dass Revisoren/Revisionsexperten, welche weder bei EXPERTsuisse noch bei Treuhand-Suisse Mitglied sind, die Anforderungen an einen professionellen Berufsstand teilweise kaum erfüllen, da sie zwar im Revisionsregister sind, aber z.B. sich nicht kontinuierlich weiterbilden. Somit braucht es eine qualitätssichernde Präzisierung der Zulassungskriterien für natürliche Personen (revisionspezifische Ausbildung sowie laufende Fachpraxis und Weiterbildung).

Quelle: Expert Suisse, Mitgliederinformation, 12.11.2015

Schuldzinsenabzug bei Konkubinatsverhältnissen

Die gemeinsam bewohnte Liegenschaft steht zwar im Alleineigentum eines Konkubinatspartners, für den aufgenommenen Bankkredit haften jedoch beide Konkubinatspartner solidarisch.

Das Bundesgericht qualifiziert die Steuerpflichtige, obschon weder Eigentümerin noch Pfandschuldnerin, als Schuldnerin der Bank. Ihre Schuld sei eine „eigene“ im Sinne des Zivilrechts und daher auch des Steuerrechts. Folglich ist die Steuerpflichtige berechtigt, die von ihr bezahlten Hypothekenzinsen von ihrem Einkommen abzuziehen.

Die vorliegende Konstellation unterscheidet

sich von Konkubinaten, in welchen Alleineigentum und Alleinschuldnerschaft in einer Hand vereinigt sind. Wenn alsdann der Nichteigentümer dem Eigentümerpartner periodische Zahlungen erbringt, liegt die Vermutung nahe, dass ein Nutzungsentgelt vorliegt.

Art. 33 und Art. 33a DBG; Art. 9 Abs. 2 StHG; Art. 796 Abs. 1 und Art. 793 Abs. 1 ZGB; Art. 143 Abs. 1 und Art. 144 Abs. 1 OR

(BGer., 13.04.15 {2C_142/2014}, StE 2015, B 27.2 Nr. 43)

Quelle: Trex 6/15, Aktuelle Entscheide

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Buchtip



Das eigene Unternehmen aufbauen

Selbständig • Band 1

Erhältlich im Fachhandel oder über uns
ISBN-Nr.
978-3-03727-048-6
Brunner Verlag,
Kriens/LU

Steuererklärung 2015

Welche Belege brauche ich überhaupt und wo finde ich diese? Welche Zahlen sind wichtig, habe ich etwas vergessen, kann ich noch mehr abziehen? Ich lege die Steuererklärung lieber heute beiseite, habe keine Lust, mir den Tag zu verderben, möchte lieber etwas unternehmen. Es wird Sommer, Herbst und irgendwann flattert die Mahnung ins Haus. Das muss nicht sein. Wir sagen Ihnen, welche Belege Sie benötigen. Sie liefern uns alles, wir erstellen die Steuererklärung. Geniessen Sie Ihre Zeit und wir unsere Arbeit. Diese Unterlagen benötigen Sie:

- Originalformulare des Steueramtes
- Ausgefülltes 1. Blatt der Steuererklärung mit detaillierten Personal-/Kinderangaben
- Lohn-, Rentenausweise (Haupt-/Nebenerwerbe, AHV, BVG etc.)
- Abrechnungen über Taggelder von Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungen
- Geschäftsabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung mit Kapitalausweis)
- Zins- und Kapitalbescheinigungen Ihrer Bank- und Postkonti
- Vermögens-/Steuerverzeichnisse von Banken, ev. mit Wertschriftenbelegen
- Belege über Darlehen und Guthaben inkl. Zinsabrechnungen
- Eigenmiet- und Vermögenssteuerwert der Liegenschaft (inkl. Liegenschaften im Ausland)
- Belege Liegenschafteneinnahmen/-ausgaben (Liegenschaftenabrechnung)
- Berufsauslagen/Arbeitsweg/Weiterbildungskosten etc.

- Hypothekar-/Schuldzinsbelege
- Alimenten- und Unterhaltszahlungen für Kinder und/oder geschiedene/getrennte Ehegatten
- Prämie Krankenkasse, Verbilligung
- Bescheinigungen Lebensversicherungen und 3. Säule a (Einlagen und Bezüge)
- Bescheinigungen über Einlagen und Bezüge bei der Pensionskasse (2. Säule)
- Beiträge an politische Parteien
- Belege über Spendenzahlungen und gemeinnützige Zuwendungen
- Abrechnungen/Selbstbehalte Krankenkasse, Zahnarztrechnungen, Heimkosten, Spitex etc.
- Belege für Kinderbetreuungskosten
- Bescheinigungen über Steuerwerte von Lebensversicherungen
- Angaben über Motorfahrzeuge (Marke/Anschaffungsjahr/Jahrgang/Kaufpreis)
- Angaben über weitere Vermögenswerte (Sammlungen etc.)
- Erbschaften und Schenkungen
- Kopie der letzten Steuererklärung, allenfalls letzte Einschätzung des Steuerkommissärs (nur bei Neukunden)

Die obenstehende Liste finden Sie zudem auf unserer Internetseite zum Download.

Für unsere bestehenden Kunden verlängern wir die Frist zur Abgabe der Steuererklärung wie gewohnt im März 2016 automatisch.

Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Besprechungstermin. Wir freuen uns auf Sie.

Dividende oder Lohn?

Die von den Ausgleichskassen in jüngerer Zeit systematisch vorgenommenen Umqualifizierungen von Dividenden zu Lohn hat in einem aufsehenerregenden Fall vor Bundesgericht keinen Schutz gefunden. Die Umqualifizierung soll demnach Ausnahmefall bleiben.

Mit der Unternehmenssteuerreform II (UStR II) wurde bekanntlich das Dividendenprivileg zur Eliminierung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingeführt. Bereits im Juni 2008 hat das Bundesgericht in einem Entscheid (BGE 134 V 297=9C_107/2008) die Voraussetzungen einer allfälligen Umqualifizierung definiert. Trotz klaren Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen gingen die Ausgleichskassen dann aber einen anderen Weg. Statt nur einzugreifen, wenn

aufgrund der konkreten Verhältnisse ein unangemessen tiefer Lohn durch eine offensichtlich überhöhte Dividende ersetzt worden ist, begnügten sich die Ausgleichskassen mit der Feststellung, dass dort, wo ihrer Ansicht nach zu hohe Dividenden ausbezahlt worden sind, offenbar der Lohn zu tief gewesen ist.

Das Bundesgericht hat nun in seinem Urteil vom 8. April 2015 (9C_837/2014) dieser gesetzeswidrigen Praxis eine klare Absage erteilt. Wenn der Lohn für die konkrete Arbeitsleistung als angemessen erscheint und auch steuerlich so akzeptiert wird, bleibt kein Raum, um eine als zu hoch empfundene Dividende umzuqualifizieren.

Quelle: EXPERT Info, KMU-Praxisinformationen, Ausgabe 1, 2015



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.